Gesetz- und Verordnungsblatt
für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXI. Band 10. Stück **TEIL I** Ausgegeben den 3. August 1987

Inhalt:

		Seite
Nr. 79	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Könföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände vom 2. Januar 1987	127
Nr. 80	Bekanntmachung der Konföderation über die Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission	133
Nr. 81	Einberufung zur 3. Tagung der 43. Synode	133
Nr. 82	Kirchengesetz über die Änderung der Grenzen der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Fedderwarden, Fedderwardergroden, Altengroden und Neuende	133
Nr. 83	Bekanntmachung der Veränderungen in der 43. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	134
Nr. 84	Bekanntmachung der Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	134
Nr. 85	Bekanntmachung der Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. Januar 1987	135
–	Nachrichten	146

Nr. 79

Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände vom 2. Januar 1987 bekannt.

Es ist gemäß § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen im Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Nr. 2, Seite 9/1987, veröffentlicht worden.

Oldenburg, den 2. Juli 1987

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Kirchengesetz
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 2. Januar 1987

Inhaltsübersicht

I. Teil
Allgemeine Bestimmungen

	§
Bildung von Kirchenvorständen	1
Mitglieder des Kirchenvorstandes	2
Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher	3

II. Teil
Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlrecht	4
Aberkennung des Wahlrechts	5
Aberkennungsverfahren	6
Aufhebung der Aberkennung	7
Wählbarkeit	8

III. Teil
Verfahren

1. Abschnittl. Wahlverfahren

Wählerliste	9
Anordnung der Wahl	10
Wahlbezirke	11
Stimmbezirke	12
Aufgliederung der Wählerliste	13
Auslegung und Prüfung der Wählerliste	14
Einreichen der Wahlvorschläge	15
Prüfung der Wahlvorschläge	16
Vorbereitung des Wahlaufsatzes	17
Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen	18
Aufstellung des Wahlaufsatzes	19
Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermines	20
Vorstellung der Vorgeschlagenen	21
Stimmzettel	22
Ernennung eines Wahlvorstandes	23
Tätigkeit des Wahlvorstandes	24
Wahlhandlung	25
Briefwahl	26
Auszählung der Stimmen	27
Verhandlungsniederschrift	28
Wahlergebnis	29
Beschwerde gegen die Wahl	30
Wahlausschuß	31
Bestellung von Kirchenvorstehern	32
Bestellung von Bevollmächtigten	33
Eintritt eines Ersatzkirchenvorstehers	34
Nachwahlen	35

2. Abschnitt. Berufungsverfahren und Beteiligung des Patrons

Berufsunfähigkeit	36
Berufungsverfahren	37
Beteiligung des Patrons	38

3. Abschnitt. Einführung der Kirchenvorsteher

Einführung der Kirchenvorsteher	39

4. Abschnitt. Ausscheiden und Entlassung von Kirchenvorstehern

Ausscheiden von Kirchenvorstehern	40
Entlassung von Kirchenvorstehern	41
Verfahren	42

5. Abschnitt. Verfahren in besonderen Fällen

Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden	43
Personal- und Anstaltsgemeinden	44
Militärgemeinden und personale Seelsorgebereiche	45

6. Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften

Zuständigkeiten in den beteiligten Kirchen	46
Abweichende Regelungen	47
Ausführungsbestimmungen	48
Inkrafttreten/Übergangsvorschriften	49
Schlußvorschriften	50

I. Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Bildung von Kirchenvorständen

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Bildung der Kirchenvorstände und Gemeindekirchenräte - im folgenden als „Kirchenvorstand" bezeichnet - in den Kirchen Braunschweig, Hannover und Oldenburg. Die Vorschriften der beteiligten Kirchen über die Bezeichnung des Vertretungsorganes der Kirchengemeinde und seiner Mitglieder bleiben unberührt.

(2) In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchenvorstand gebildet. Auch wenn Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden sind, ist für jede Kirchengemeinde ein besonderer Kirchenvorstand zu bilden.

(3) Die Kirchenvorstände werden gleichzeitig alle sechs Jahre zum 1. Juli neu gebildet.

(4) Die Amtszeit der Kirchenvorsteher (Kirchenverordneten, Kirchenältesten) - im folgenden als „Kirchenvorsteher" bezeichnet - beginnt mit der Einführung (§ 39). Sie endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 33, spätestens neun Monate nach dem für die Neubildung der Kirchenvorstände nach Absatz 3 festgesetzten Termin.

(5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend für die Bildung der Kapellenvorstände, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Kapellenvorstand ist für die in diesem Kirchengesetz dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben nur in den Fällen zuständig, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2
Mitglieder des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus
a) den gewählten, bestellten, berufenen und ernannten Kirchenvorstehern,
b) den Mitgliedern kraft Amtes.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer, die festangestellt oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind; als Pfarrer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch der Hilfspfarrer, der Pfarrvikar und der ordinierte Pfarrverwalter.

(3) Der Kapellenvorstand wird aus den gewählten, bestellten, berufenen und ernannten Kapellenvorstehern und dem Mitglied des Pfarramtes, zu dessen Bezirk die Kapellengemeinde gehört, gebildet.

(4) Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.

(5) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so gelten die Absätze 1 und 2 nur für die Mitglieder des Pfarramtes, zu deren Bezirk die Kirchengemeinde ganz oder teilweise gehört.

§ 3
Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher

(1) Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher beträgt bei einem Pfarramt mit

a) einer Pfarrstelle 4 bis 8,
b) zwei Pfarrstellen 6 bis 10,
c) drei und mehr Pfarrstellen 8 bis 15.

(2) Der Kirchenvorstand setzt vor der Neubildung die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher nach Absatz 1 fest. Es darf nicht mehr als ein Drittel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenvorsteher, es muß aber wenigstens ein Kirchenvorsteher berufen werden.

(3) Sind in einer Kirchengemeinde Kapellengemeinden vorhanden, so erhöht sich die Zahl der nach den Absätzen 1 und 2 zu wählenden Kirchenvorsteher um je einen Kirchenvorsteher für jede Kapellengemeinde.

(4) Aus besonderen Gründen kann der Kirchenkreisvorstand (Propsteivorstand, Kreiskirchenrat) - im folgenden als „Kirchenkreisvorstand" bezeichnet - im Benehmen mit dem Kirchenvorstand eine andere Zahl der Kirchenvorsteher als nach den Absätzen 1 und 2 festsetzen. Die Zahl von vier Kirchenvorstehern darf nicht unterschritten werden.

(5) Wird nach einer Neubildung des Kirchenvorstandes die Zahl der Pfarrstellen verändert, so hat dies auf die festgesetzte Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher während der Dauer der Amtszeit keinen Einfluß.

(6) Die Zahl der zu wählenden Kapellenvorsteher beträgt zwei oder drei. Sie wird von dem Kapellenvorstand festgesetzt. Ein Kapellenvorsteher wird auf Vorschlag des Kapellenvorstandes berufen.

II. Teil
Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 4
Wahlrecht

(1) Das Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Kirchengemeinde angehören.

(2) Wahlberechtigt ist nicht,
a) wer zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist,
b) wem das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 5),
c) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht.

(3) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste (§ 9) voraus.

§ 5
Aberkennung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht kann einem Kirchenmitglied aberkannt werden, wenn es seine Pflichten erheblich verletzt.

(2) Die Aberkennung des Wahlrechts gilt nur für die Kirchengemeinde, in der sie ausgesprochen worden ist.

§ 6
Aberkennungsverfahren

(1) Über die Aberkennung des Wahlrechts nach § 5 entscheidet der Kirchenvorstand von Amts wegen oder auf Antrag des Pfarramtes. Vor der Entscheidung ist das betroffene Kirchenmitglied anzuhören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenmitglied zuzustellen. Der Kirchenvorstand kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.

(2) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Kirchenkreisvorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung entscheidet der Kirchenkreisvorstand: diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes über die Aberkennung des Wahlrechts kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

§ 7
Aufhebung der Aberkennung

(1) Sind die Voraussetzungen für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so muß der Kirchenvorstand auf Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes oder von Amts wegen die Aufhebung der Aberkennung beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, wenn das Pfarramt dem Beschluß widerspricht. Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluß des Aberkennungsverfahrens zulässig.

(2) Lehnt der Kirchenvorstand den Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes auf Aufhebung der Aberkennung ab, so kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich bei dem Kirchenkreisvorstand Beschwerde einlegen. § 6 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.

§ 8
Wählbarkeit

(1) Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden,
a) wer in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist
und
b) von dem erwartet werden kann, daß er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes als tätiges Kirchenmitglied gewissenhaft mitwirken wird.

(2) Ordinierte Kirchenmitglieder sind nicht wählbar.

(3) Mitarbeiter, die hauptberuflich für einen Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in ihr nicht Kirchenvorsteher sein.

III. Teil
Verfahren

1. Abschnitt. Wahlverfahren

§ 9
Wählerliste

(1) Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) auf und hält sie auf dem laufenden. Die Wählerliste kann auch als Wählerkartei geführt werden.

(2) Die Wählerliste enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten. Die Wählerliste kann von jedem Kirchenmitglied eingesehen werden.

§ 10
Anordnung der Wahl

Die Wahl wird, soweit durch dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, von der obersten Kirchenbehörde (§ 46) angeordnet. In der Anordnung ist der Wahltag festzusetzen.

§ 11
Wahlbezirke

(1) Für die Wahl kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen. Für den Bereich einer Kapellengemeinde ist ein Wahlbezirk zu bilden. Der Kirchenvorstand bestimmt, wie viele Kirchenvorsteher in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes. Kapellenvorstände sind zuvor anzuhören.

(2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.

(3) Die Bildung von Wahlbezirken gilt jeweils für eine anstehende Wahl.

§ 12
Stimmbezirke

Der Kirchenvorstand kann innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirks Stimmbezirke bilden.

§ 13
Aufgliederung der Wählerliste

(1) Sind Wahl- oder Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wählerliste nach Bezirken aufzugliedern.

(2) Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste es aufzunehmen ist.

§ 14
Auslegung und Prüfung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedermann zugänglich auszulegen. Die Kirchenmitglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) Während der Auslegungsfrist können bei dem Kirchenvorstand Berichtigungen der Wählerliste beantragt werden.

(3) Die Wählerliste wird mit Ablauf des letzten Tages der zehnten Woche vor dem Wahltag bis zur Feststellung des Wahlergebnisses geschlossen. Der Kirchenvorstand überprüft nochmals innerhalb einer Woche die Wählerliste, berichtigt sie auf Grund der Anträge nach Absatz 2, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller. Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts. Der Kirchenvorstand kann außerdem bis zum Tage vor dem Wahltag die Wählerliste von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.

(4) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, daß er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.

§ 15
Einreichen der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher oder der Kapellenvorsteher einreichen. Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von Kirchenmitgliedern enthalten, die im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben oder deren Zugehörigkeit als Kirchenmitglied zu dieser Kirchengemeinde zugelassen ist. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr Namen als die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten. Die Vorgeschlagenen sollen so deutlich bezeichnet sein, daß Verwechselungen ausgeschlossen sind. Jeder Vorschlag für die Wahl muß von mindestens zehn wahlberechtigten Kirchenmitgliedern unterschrieben sein.

(2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 14 Abs. 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Vorschriften des Absatzes 1 auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 16
Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Kirchenvorstand prüft, ob die Wahlvorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher und der Kapellenvorsteher den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen. Er hat zunächst dahin zu wirken, daß etwaige Mängel der Wahlvorschläge innerhalb einer Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 behoben werden.

(2) Nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 streicht der Kirchenvorstand die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen sowie die Namen der Personen, für die Wahlvorschläge gemacht wurden, die nicht den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen; er benachrichtigt diese Personen sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes. Jeder nach Satz 1 Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung die Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand mitzuteilen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.

§ 17
Vorbereitung des Wahlaufsatzes

(1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind, so hat der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge auf diese Zahl zu ergänzen. Der Kirchenvorstand kann die Liste in jedem Falle bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.

(2) Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellt der Kirchenvorstand einen Wahlvorschlag auf. Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Hat der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorgenommen, so wird der Wahlvorschlag von dem Kirchenkreisvorstand ergänzt oder aufgestellt und von ihm die Bereitschaftserklärung nach § 18 unter Fortfall der dort genannten Frist eingeholt.

(4) Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über die Ergänzung oder Aufstellung eines Wahlvorschlages der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung.

§ 18
Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

Der Kirchenvorstand fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstehers auf, innerhalb einer Woche folgende schriftliche Bereitschaftserklärung abzugeben:

„Hiermit erkläre ich mich für den Fall meines Eintritts in den Kirchenvorstand (Kapellenvorstand) bereit, die in § 39 Abs. 3 enthaltene Erklärung, von deren Wortlaut ich Kenntnis genommen habe, abzulegen."

§ 19
Aufstellung des Wahlaufsatzes

(1) Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Bereitschaftserklärung nach § 18 abgegeben haben, werden von dem Kirchenvorstand aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, daß nur Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift des Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.

(2) Verweigert ein Vorgeschlagener nach Ablauf der Frist des § 15 Absatz 1 Satz 1 seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, oder stirbt er nach Ablauf dieser Frist, so ist dieses auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluß.

§ 20
Bekanntgabe des Wahlaufsatzes
und des Wahltermines

Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl werden in der Kirchengemeinde an den beiden dem Wahltag vorausgehenden Sonn-

tagen im Gottesdienst bekanntgegeben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 21
Vorstellung der Vorgeschlagenen

Zur Vorstellung der zur Wahl Vorgeschlagenen kann eine Versammlung der wahlberechtigten Kirchenmitglieder stattfinden.

§ 22
Stimmzettel

Die Stimmzettel läßt der Kirchenvorstand herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz (§ 19) und die Angabe, wie viele Kirchenvorsteher zu wählen sind.

§ 23
Ernennung eines Wahlvorstandes

Vor der Wahl ernennt der Kirchenvorstand aus der Reihe der wahlberechtigten Kirchenmitglieder für jeden Stimmbezirk mindestens fünf Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden, Schriftführer und deren Stellvertreter. Ist ein Gemeindebeirat gebildet, so sollen in erster Linie aus ihm die Mitglieder des Wahlvorstandes berufen werden.

§ 24
Tätigkeit des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er hat darauf zu achten, daß die Wahl nicht gestört wird, und ist berechtigt, Personen, die seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu weisen.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Vorsitzende und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, ständig anwesend sein.

(3) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, den Ausschlag.

§ 25
Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenvorstand festzusetzenden, mindestens sechs Stunden dauernden Wahlzeit statt. Der Kirchenvorstand kann für die Stimmabgabe zusätzlich auch eine Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem angeordneten Wahltag festsetzen.

(2) Durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum ist dafür zu sorgen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.

(3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurne leer ist.

(4) Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, nachdem der Schriftführer den Namen des Wählers in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.

(5) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die erwählen will, jedoch nicht mehr Namen, als Kirchenvorsteher zu wählen sind. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(6) Die Abgabe der Stimme durch einen Vertreter ist nicht zulässig. Der Wähler kann sich jedoch eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Helfer auszufüllen vermag.

(7) Nachdem der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er ihn verdeckt in die Wahlurne.

(8) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§ 26
Briefwahl

(1) Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben, sofern sie darlegen, wegen besonderer Umstände, vornehmlich wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Ortsabwesenheit, nicht in der Lage zu sein, den Wahlraum aufzusuchen.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei dem Kirchenvorstand beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(3) Wahlscheine können bis zum dritten Tage vor dem Wahltag beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(4) Der Wahlschein muß von einem Mitglied des Kirchenvorstandes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Kirchenmitgliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Kirchenmitglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

(5) Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 25 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(6) Dem Kirchenmitglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.

(7) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

(8) Der Kirchenvorstand vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.

(9) Der Kirchenvorstand übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden zusammen mit den während der Wahlhandlung eingehenden Wahlbriefen bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

(10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 27
Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluß an die Wahlhandlung.

(2) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet nach Beendigung der Wahlhandlung die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 26 Abs. 4 abgegeben hat.

(3) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern.

(4) Ist der Wahlbrief in Ordnung befunden und der Wähler in der Wählerliste des Stammbezirkes eingetragen, so wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

(5) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Zahl wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich hierbei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Verhandlungsniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.

§ 28
Verhandlungsniederschrift

(1) Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Banstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenvorstand zu übergeben.

§ 29
Wahlergebnis

(1) Auf Grund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Kirchenvorstand das Wahlergebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Von den zu Kapellenvorstehern Gewählten sind entsprechend der Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Kirchenvorsteher die Kapellenvorsteher mit den meisten Stimmen damit zugleich zu

Kirchenvorstehern gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein gewählter Kapellenvorsteher, der gleichzeitig zum Kirchenvorsteher gewählt ist, auf das Kirchenvorsteheramt verzichten. An seiner Stelle tritt der Kapellenvorsteher, auf den die nächst höhere Stimmenzahl entfallen ist, in den Kirchenvorstand ein.

(3) Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind bis zur Zahl der gewählten Kirchenvorsteher Ersatzkirchenvorsteher nach Maßgabe der Zahl der auf den einzelnen entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Enthält der Wahlaufsatz weniger Namen, als es dem Eineinhalbfachen der Zahl der zu Wählenden entspricht, so sind zwei Drittel der auf dem Wahlaufsatz Genannten, die die meisten Stimmen erhalten haben, als Kirchenvorsteher, die übrigen als Ersatzkirchenvorsteher gewählt. Die fehlenden Kirchenvorsteher werden nach § 32 durch den Kirchenkreisvorstand bestellt.

(5) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde an dem nächsten Sonntag im Gottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 30 Abs. 1 bekanntgegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(6) Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 2 Abs. 4 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Sind jedoch Wahlbezirke gebildet und sind die nach § 2 Abs. 4 verhinderten Personen in verschiedenen Wahlbezirken gewählt worden, so entscheidet das Los.

§ 30
Beschwerde gegen die Wahl

(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekanntgeworden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer, dem Kirchenvorstand und den Gewählten, die von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes durch die weitere Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde oder bei dem Kirchenkreisvorstand einzulegen und zu begründen. Die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde ist mit Begründung den Beteiligten und dem Kirchenkreisvorstand zuzustellen; sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(4) Ergibt die Nachprüfung, daß ein Gewählter nicht wählbar war oder daß das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, daß die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Den neuen Wahltermin setzt der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes fest.

§ 31
Wahlausschuß

(1) Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl einen Wahlausschuß bilden; ein Wahlausschuß muß gebildet werden, wenn der Gemeindebeirat es beschließt. Der Wahlausschuß übernimmt die Aufgaben, die in den §§ 14 bis 20, 22, 23, 26, 29 und 30 dem Kirchenvorstand zugewiesen sind.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Leiter und vier oder sechs zu Kirchenvorstehern wählbaren Kirchenmitgliedern als Beisitzern. Die Beisitzer werden von dem Kirchenvorstand zur Hälfte aus seiner Mitte berufen. Ist ein Gemeindebeirat gebildet worden, so beruft der Gemeindebeirat aus seiner Mitte die andere Hälfte der Beisitzer. Ist der Leiter des Wahlausschusses nicht Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes (§ 2 Abs. 2), so muß einer der vom Kirchenvorstand berufenen Beisitzer diese Voraussetzung erfüllen.

(3) Bestehen in der Kirchengemeinde Kapellengemeinden, so entsendet jeder Kapellenvorstand zusätzlich je einen Kapellenvorsteher als Beisitzer in den Wahlausschuß, es sei denn, daß die Kapellengemeinde schon durch einen von dem Kirchenvorstand oder von dem Gemeindebeirat in den Wahlausschuß berufenen Kapellenvorsteher vertreten ist.

(4) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen.

§ 32
Bestellung von Kirchenvorstehern

Werden weniger Kirchen- oder Kapellenvorsteher gewählt, als gewählt werden mußten, so bestellt der Kirchenkreisvorstand die fehlenden Kirchenvorsteher aus den wählbaren Kirchenmitgliedern. Die §§ 29 Abs. 5 und 30 sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Beschwerde anstelle des Kirchenkreisvorstandes die oberste Kirchenbehörde (§ 46) entscheidet.

§ 33
Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Kirchenkreisvorstand Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen. Die Bevollmächtigten brauchen nicht Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein, müssen aber in ihrer Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher wählbar sein.

(2) Bevollmächtigte nach Absatz 1 sind von dem Kirchenkreisvorstand auch zu bestellen,

a) wenn nach Durchführung des Wahl-, des Berufungs- und des Ernennungsverfahrens kein beschlußfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen ist oder

b) solange ein beschlußfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist.

Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann von dem Kirchenkreisvorstand jederzeit im Falle des Absatzes 1 eine Neubildung des Kirchenvorstandes, im Falle des Absatzes 2 eine Nachwahl von Kirchenvorstehern angeordnet werden.

§ 34
Eintritt eines Ersatzkirchenvorstehers

(1) Scheidet ein gewählter oder bestellter Kirchenvorsteher aus seinem Amt aus, so tritt der Ersatzkirchenvorsteher (§ 29 Abs. 3), der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat, in den Kirchenvorstand ein.

(2) Bei Verhinderung eines gewählten, bestellten oder berufenen Kirchenvorstehers, die länger als drei Monate dauert, kann der Kirchenvorstand den Ersatzkirchenvorsteher mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat der Ersatzkirchenvorsteher die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstehers.

(3) Ist ein nach § 29 Abs. 2 gewählter Kirchenvorsteher ausgeschieden oder verhindert, so tritt an seine Stelle derjenige Kapellenvorsteher, der unter den nicht dem Kirchenvorstand angehördenden Kapellenvorstehern die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

§ 35
Nachwahlen

(1) Nachwahlen sind durchzuführen, wenn innerhalb der ersten drei Jahre nach der Neubildung der Kirchenvorstände durch Ausscheiden gewählter oder bestellter Kirchenvorsteher weniger als die nach § 3 festgesetzte Zahl von Kirchenvorstehern vorhanden ist.

(2) Sind seit der Neubildung der Kirchenvorstände mehr als drei Jahre vergangen, so ist der Kirchenvorstand statt durch Nachwahl durch Berufung (§ 37) zu ergänzen.

(3) Nachwahlen werden durch den Kirchenkreisvorstand angeordnet.

2. Abschnitt. Berufungsverfahren und Beteiligung des Patrons

§ 36
Berufungsfähigkeit

Zum Kirchenvorsteher kann berufen werden, wer nach § 8 wählbar ist.

§ 37
Berufungsverfahren

(1) Die Berufung der Kirchenvorsteher geschieht durch den Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Kirchenvorstandes. Die Zahl der Vorgeschlagenen ist so hoch wie die Zahl der zu Berufenden. Der Kirchenvorstand teilt den Vorschlag auch den neu zu Kirchenvorstehern Gewählten unter dem Hinweis mit, daß sie innerhalb einer Frist von einer Woche zu dem Vorschlag gegenüber dem Kirchenkreisvorstand Stellung nehmen können. Kommt es innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand festzusetzenden angemessenen Frist nicht zu einem Vorschlag des Kirchenvorstandes, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden.

(2) Ist ein Gemeindebeirat gebildet worden, so beschließen über den Vorschlag zur Berufung der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung. Jeder Teilnehmer an der gemeinsamen Sitzung ist berechtigt, gegen den Vorschlag Bedenken zu Pro-

tokoll zu erheben. Diese sind dem Kirchenkreisvorstand neben dem Abstimmungsergebnis mitzuteilen.

(3) Der Kreiskirchenvorstand kann einen oder mehrere der Vorgeschlagenen ablehnen; die Ablehnung ist zu begründen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Im Falle der Ablehnung hat der Kirchenkreisvorstand den Kirchenvorstand aufzufordern, innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand festzusetzenden angemessenen Frist einen neuen Vorschlag nach Absatz 1 einzureichen. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einem Vorschlag, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden. Das gleiche gilt, wenn der Kirchenkreisvorstand das zweite Mal ablehnt.

(4) Für die Bekanntgabe der Namen der Berufenen gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.

(5) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Namen der Berufenen im Gottesdienst bekanntgegeben worden sind, die Berufung durch schriftliche Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen sei oder ein Berufener nicht habe berufen werden können (§ 36). § 30 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Scheidet ein berufener Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand aus, so ist ein Kirchenvorsteher neu zu berufen.

§ 38
Beteiligung des Patrons

(1) Der Patron ist berechtigt, als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen (ernannter Kirchenvorsteher). Kompatrone und körperschaftliche Patrone können einen Vertreter aus ihrer Mitte oder einen Dritten zum Kirchenvorsteher ernennen.

(2) Der ernannte Kirchenvorsteher muß Mitglied der Landeskirche und in seiner Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher wählbar sein.

(3) Für die Bekanntgabe des Namens des ernannten Kirchenvorstehers gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.

(4) Die Vorschriften über das Beschwerderecht der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (§ 30) und die gottesdienstliche Einführung (§ 39) sind auf den ernannten Kirchenvorsteher anzuwenden.

(5) Scheidet der ernannte Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand aus, so kann der Patron sein Recht nach Absatz 1 erneut ausüben.

(6) Soweit sich das Patronatsrecht auf eine Kapellengemeinde bezieht, gelten die Absätze 1 bis 5 für die Ernennung eines Kapellenvorstehers entsprechend.

3. Abschnitt. Einführung der Kirchenvorsteher

§ 39
Einführung der Kirchenvorsteher

(1) Zugleich mit der Anordnung der Wahl (§ 10) setzt die anordnende Stelle den Tag der Einführung der Kirchenvorsteher fest.

(2) Die als Kirchenvorsteher Eintretenden sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Die Einführung ist an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abzukündigen.

(3) Bei der Einführung legen die Kirchenvorsteher folgende Erklärung ab:

„Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher in der Bindung an Gottes Wort treu dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche nach den Ordnungen der Kirche zu führen."

(4) Kirchenvorsteher, die früher eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, sind unter Hinweis aus diese Verpflichtungserklärung neu in ihr Amt einzuführen.

(5) Nach der Einführung sind dem Kirchenkreisvorstand die Namen und Anschriften der Kirchenvorsteher mitzuteilen.

(6) Ein Ersatzkirchenvorsteher, der mit der Vertretung eines Kirchenvorstehers nach § 34 Abs. 2 beauftragt wird, ist in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes, in der er sein Amt versieht, von dem Vorsitzenden nach Absatz 3 auf sein Amt zu verpflichten. Tritt der Ersatzkirchenvorsteher später in den Kirchenvorstand ein, so findet eine Einführung nach Absatz 2 nicht statt; er soll jedoch der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt werden.

4. Abschnitt. Ausscheiden und Entlassung von Kirchenvorstehern

§ 40
Ausscheiden von Kirchenvorstehern

Ein Kirchenvorsteher scheidet aus dem Kirchenvorstand aus, wenn er sein Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung seiner Wählbarkeit von dem Kirchenkreisvorstand festgestellt worden ist.

§ 41
Entlassung von Kirchenvorstehern

Ein Kirchenvorsteher ist von dem Kirchenkreisvorstand aus dem Amt zu entlassen wegen

a) anhaltender Dienstuntüchtigkeit,

b) erheblicher Pflichtverletzung, insbesondere beharrlicher Dienstvernachlässigung oder Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

§ 42
Verfahren

(1) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach den §§ 40 und 41 sind der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Kirchenvorsteher und dem Kirchenvorstand zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes kann der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) einlegen; bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Kirchenvorstehers.

5. Abschnitt. Verfahren in besonderen Fällen

§ 43
Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden

(1) Mit der Errichtung einer Kirchengemeinde werden Kirchenmitglieder der neuen Kirchengemeinde, die bis zur Errichtung Kirchenvorsteher der Kirchen- oder Kapellengemeinde waren, aus der die neue Kirchengemeinde ausgegliedert worden ist, Kirchenvorsteher der neuen Kirchengemeinde. Durch die Errichtungsurkunde oder durch die nach landeskirchlichem Recht sonst dafür zu treffende Regelung kann der Übergang von Kirchen- und Kapellenvorstehern ausgeschlossen werden.

(2) Alsbald nach Errichtung der neuen Kirchengemeinde setzt der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die Zahl der noch zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher nach § 3 fest, ordnet die Wahl an, beruft auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die zu berufenden Kirchenvorsteher und setzt den Tag der Einführung der neuen Kirchenvorsteher fest; § 33 Abs. 2 Buchst. b bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend für die Errichtung einer Kapellengemeinde und für die Umwandlung einer Kapellengemeinde in eine Kirchengemeinde anzuwenden.

(4) Bei Umwandlung einer Kirchengemeinde in eine Kapellengemeinde bleiben die Kirchenvorsteher als Kapellenvorsteher bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchen- und Kapellenvorstände im Amt. Der Kirchenvorstand bestimmt die Zahl der als Kirchenvorsteher eintretenden Kapellenvorsteher. Der Kapellenvorstand bestimmt, welche Mitglieder als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand eintreten.

(5) Bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Kirchen- oder Kapellengemeinden werden die Kirchenmitglieder, die bisher Kirchen- oder Kapellenvorsteher waren, Kirchen- oder Kapellenvorsteher derjenigen Kirchen- oder Kapellengemeinde, die die Rechtsnachfolge angetreten hat. Durch die Errichtungsurkunde oder die nach landeskirchlichem Recht sonst dafür zu treffende Regelung können Abweichungen von Satz 1 bestimmt werden.

(6) Bei Umgliederung von Teilen einer Kirchen- oder Kapellengemeinde werden die Kirchen- oder Kapellenvorsteher, die infolge der Veränderung ihre Mitgliedschaft in dem Kirchen- oder Kapellenvorstand der abgebenden Kirchen- oder Kapellengemeinde verlieren, Kirchen- oder Kapellenvorsteher der aufnehmenden Kirchen- oder Kapellengemeinde. In der Urkunde über die Umgliederung oder in der nach landeskirchlichem Recht sonst dafür zu treffenden Regelung können Abweichungen von Satz 1 bestimmt werden.

§ 44
Personal- und Anstaltsgemeinden

(1) Die Bildung eines Kirchenvorstandes in Personal- und Anstaltsgemeinden wird im Einzelfall nach dem in der beteiligten Kirche geltenden Recht geregelt.

(2) In Personal- und Anstaltsgemeinden kann die Bildung eines Kirchenvorstandes unterbleiben, wenn dies aus besonderen Gründen als geboten erscheint. Unterbleibt die Bildung des Kirchenvorstandes, so ordnet die oberste Kirchenbehörde (§ 46) die Verwaltung und Vertretung der Personal- oder Anstaltsgemeinde.

§ 45
Militärkirchengemeinden und personale Seelsorgebereiche

Für die Bildung von Kirchenvorständen in Militärkirchengemeinden und für die rechtliche Zuordnung der Militärgeistlichen und der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche zu den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet sind oder über die sich ein personaler Seelsorgebereich erstreckt, gelten die besonderen Bestimmungen, die zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Kirchen erlassen werden.

6. Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 46
Zuständigkeiten in den beteiligten Kirchen

Zuständige oberste Kirchenbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist in der

1. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers das Landeskirchenamt,
2. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig das Landeskirchenamt,
3. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat.

§ 47
Abweichende Regelungen

Zu § 2 Abs. 2 können die beteiligten Kirchen abweichende gesetzliche Regelungen treffen.

§ 48
Ausführungsbestimmungen

Die obersten Kirchenbehörden (§ 46) erlassen die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 49
(Inkrafttreten/Übergangsvorschriften)

§ 50
(Schlußvorschriften)

Nr. 80

Bekanntmachung der Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission des Rates der Konföderation, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Nr. 4/1987, S. 43, bekannt.

Oldenburg, den 2. Juli 1987

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission

Hannover, den 24. Februar 1987

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 23 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes (MG) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 33) mit Wirkung vom 1. Januar 1987 für die Dauer von vier Jahren zu Mitgliedern der Schlichtungskommission berufen:

Vorsitzender:

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Harald Franzki, Celle
(Stellvertreter: Oberlandesgerichtspräsident
Dr. Eberhard Stalljohann, Oldenburg)

Mitglieder:

Dipl.-Ing. Wilbrand Lüers, Braunschweig
(Stellvertreter: Dietrich Fürst, Braunschweig)

Hilde Schönfelder, Wolfenbüttel
(Stellvertreter: Helmut Schönstedt, Wolfsburg)

Nadia von Grone, Kirchbrak
(Stellvertreter: Dr. med. Brigitte Delbrück, Hannover)

Dr. jur. Albert Janssen, Hildesheim
(Stellvertreter: Hans Hey, Nordhorn)

Valentin Schmidt, Hannover
(Stellvertreter: Burkhard Biesalski, Pattensen)

Wolfgang Schwarze, Harsum
(Stellvertreter: Ehler Stumpenhausen, Nienburg)

Gottfried Mende, Delmenhorst
(Stellvertreter: Professor Dr. Günter Roth, Oldenburg)

Hans-Gerold Duis, Oldenburg
(Stellvertreter: Schulamtsdirektorin a.D. Ursula Grunwald, Oldenburg)

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Dr. v. Vietinghoff
(stellvertretender Vorsitzender)

Nr. 81

Einberufung zur 3. Tagung der 43. Synode

Die 43. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, 19. Mai 1987,

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird und der um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet. Er wird von Moderator Prof. Dzobo aus Ghana gehalten.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, 21. Mai 1987, abends beendet sein.

Am Sonntag, 17. Mai 1987, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben sind spätestens bis zum 5. Mai 1987 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 5. Mai 1987 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 8. April 1987

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 82

Kirchengesetz über die Änderung der Grenzen der Ev.-luth. Kirchengemeinden Fedderwarden, Fedderwardergroden, Altengroden und Neuende

§ 1

(1) Die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Fedderwarden, die in den Ortsteilen Coldewei und Himmelreich wohnen, werden in die Kirchengemeinde Fedderwardergroden umgemeindet. Die Gemeindeglieder, die in dem Teil des Wohngebietes Klein Ramina wohnen, der zur Kirchengemeinde Fedderwarden gehört, werden ebenfalls in die Kirchengemeinde Fedderwardergroden umgemeindet.

(2) Die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Fedderwarden, die im Ortsteil Rüstersiel/Kniphausersiel wohnen, werden in die Kirchengemeinden Altengroden umgemeindet.

(3) Die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Fedderwarden, die innerhalb der alten Maadeschleife im Ortsteil Aldenburg wohnen, werden in die Kirchengemeinde Neuende umgemeindet.

§ 2

(1) Die neue Grenze der Kirchengemeinde Fedderwarden zur Kirchengemeinde Fedderwardergroden beginnt bei der Einmündung der Posener Straße in die Friedrich-Paffrath-Straße, verläuft entlang der Friedrich-Paffrath-Straße in südlicher Richtung, bis sie in Höhe der Bundesautobahn (A 29) auf die Grenze zur Kirchengemeinde Altengroden trifft. Die neue Grenze der Kirchengemeinde Fedderwarden zur Kirchengemeinde Altengroden beginnt im Schnittpunkt Friedrich-Paffrath-Straße/Bundesautobahn (A 29) und verläuft entlang der Friedrich-Paffrath-Straße in südlicher Richtung, bis sie südlich der Maadebrücke auf die alte Grenze der Kirchengemeinde Altengroden trifft.

(2) Die neue Grenze zwischen den Kirchengemeinden Altengroden und Fedderwardergroden beginnt im Schnittpunkt Friedrich-

Paffrath-Straße/Bundesautobahn (A 29), verläuft in nordöstlicher Richtung in der Mitte der Bundesautobahn (A 29) und des Niedersachsendammes, bis sie nach der nördlichen Auffahrt Möwenstraße/Niedersachsendamm auf die Grenze der Kirchengemeinde Voslapp trifft.

(3) Die neue Grenze zwischen den Kirchengemeinden Fedderwarden und Neuende im Bereich des Ortsteiles Aldenburg wird gebildet durch den jetzigen Verlauf der Maade.

§ 3

Die in § 2 beschriebenen neuen Grenzen der Kirchengemeinde Fedderwarden zu den Kirchengemeinden Fedderwardergroden, Altengroden und Neuende sind gleichzeitig die neue Grenze zwischen den Kirchenkreisen Jever und Wilhelmshaven.

§ 4

Gemeindeglieder, die nach § 1 Abs. 1 oder 2 von der Kirchengemeinde Fedderwarden zu den Kirchengemeinden Fedderwardergroden oder Altengroden umgemeindet werden, können diese Umgemeindung durch eine schriftliche Erklärung ausschließen. Die Erklärung muß bis zum 31. Dezember 1987 beim Oberkirchenrat eingegangen sein. Der Verbleib bei der Kirchengemeinde Fedderwarden ist nicht an die in Art. 9 Abs. 4 der Kirchenordnung genannten Voraussetzungen gebunden.

§ 5

(1) Kirchenälteste, die infolge der Veränderung ihre Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Fedderwarden verlieren, werden Kirchenälteste der aufnehmenden Kirchengemeinde (§ 43 Abs. 6 Satz 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände vom 30. Dezember 1981).

(2) Nach § 43 Abs. 6 Satz 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände wird bestimmt, daß die Kirchenältesten der Kirchengemeinde Fedderwarden, die in den umgegliederten Gebieten wohnen, Kirchenälteste der Kirchengemeinde Fedderwarden bleiben, wenn sie die Umgemeindung durch eine schriftliche Erklärung nach § 4 ausschließen.

§ 6

Nutzungsrechte an Grabstellen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Nutzungsberechtigten, die infolge der Veränderung ihre Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde Fedderwarden verlieren, sind bezüglich ihrer Nutzungsrechte so zu behandeln, als wenn sie Glieder der Kirchengemeinde Fedderwarden wären.

§ 7

Für die Anmeldung zum Konfirmandenunterricht im Jahre 1987 ist eine Abmeldebescheinigung nicht erforderlich, wenn diese Konfirmanden ab 1. Januar 1988 nach § 1 umgemeindet werden.

§ 8

Der Oberkirchenrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Anordnungen.

§ 9

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. §§ 4, 7 und 8 treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 83

Bekanntmachung über Veränderungen in der 43. Synode und ihren Ausschüssen

I. Synode

Mitglieder	Ersatzmitglieder
Kirchenkreis Delmenhorst	
Siebert, Eleonore Moorweg 28 G 2870 Delmenhorst	Rösner, Ingrid Barrienstraße 18 2870 Delmenhorst
Mende, Gottfried Schönemoorer Straße 18 a 2870 Delmenhorst	Heinrich, Horst Albert-Schweitzer-Straße 5 2870 Delmenhorst
Amling, Rolf Friesenstraße 36 2870 Delmenhorst	Nebelung, Klaus Hasporter Damm 215 2870 Delmenhorst
Kirchenkreis Ganderkesee	
Meyer, Adolf Albert-Schweitzer-Weg 2 2875 Ganderkesee 1	Beutler, Harry Wielandstraße 79 2872 Hude
Heppner, Alfred Butjadinger Straße 10 2874 Lemwerder	Röver, Heino Neuer Postweg 6 2875 Ganderkesee 2
Peuster, Klaus Friedensweg 17 2875 Ganderkesee	Jacobs, Rolf-Dieter Schulstraße 4 2874 Lemwerder
Kirchenkreis Jever	

Als Ersatzmitglied für Pfarrer Klische wurde Pfarrer Holger Harrack, Lindenallee 15, 2942 Jever, nachgewählt.

Folgende Nachwahlen zu den Ausschüssen wurden vorgenommen:

Geschäftsausschuß:	Mende, Gottfried Amling, Rolf Meyer, Adolf
Finanzausschuß:	Mende, Gottfried Peuster, Klaus
Ausschuß für theologische und liturgische Fragen:	Amling, Rolf Mende, Gottfried
Petitionsausschuß:	Meyer, Adolf
Bildungs- und Erziehungsausschuß:	Siebert, Eleonore Meyer, Adolf
Personalausschuß:	Amling, Rolf Heppner, Alfred
Rechts- und Verfassungsausschuß:	Mende, Gottfried Heppner, Alfred
Ausschuß für Gemeindedienst und Seelsorge:	Siebert, Eleonore Meyer, Adolf

Folgende Nachwahlen zum Kirchensteuerbeirat wurden vorgenommen:

Amling, Rolf
Peuster, Klaus

Oldenburg, den 2. Juli 1987

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 84

Bekanntmachung der Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker, nebenberufliche Rechnungsführer in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker, nebenberufliche Rechnungsführer in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (nicht abgedruckt) und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ab 1. Januar 1987 (Kirchl. Amtsblatt Hannovers Nr. 6/1987, Seite 65) bekannt.

Oldenburg, den 2. Juli 1987

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker, nebenberufliche Rechnungsführer in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und nebenberufliche Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Hannover, den 11. Mai 1987

Nach § 45 der Dienstvertragsordnung (DienstVO) vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. März 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 91), ändert sich die Vergütung für nebenberufliche Kirchenmusiker in dem Maße, in dem sich die Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII BAT und der dieser Vergütungsgruppe entsprechende Ortszuschlag der Stufe 1 für die hauptberuflichen Angestellten ändern. Nach § 46 Abs. 1 der Dienstvertragsordnung ändert sich die Vergütung der nebenberuflichen Rechnungsführer in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in dem Maße, in dem sich die Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VIII BAT ändert. Nach § 46 Abs. 2 der Dienstvertragsordnung ist Berechnungsgrundlage für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Mittelwert aus Anfangs- und Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe VI b – nach sechsjähriger Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c BAT zuzüglich des entsprechenden Ortszuschlages der Stufe 2. Die Maßstabsbeträge ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar 1987.

Die geänderten Vergütungen der nebenberuflichen Kirchenmusiker, der nebenberuflichen Rechnungsführer in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und die Berechnungsgrundlage für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenrechnungsführer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ergeben sich aus den Anlagen A, B und C.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle
Dr. von Tiling

Anlage A
(zu § 45 DienstVO)

Vergütungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker
ab 1. Januar 1987

A. Vergütungsübersicht für nebenberufliche Kirchenmusiker

	C-Prüfung DM	D-Prüfung DM	ohne Prüfung DM
I. Monatliche Vergütung			
Organistendienst:			
1. 70 Hauptgottesdienste jährlich bei je einem Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	253,13	215,18	177,19
2. Zuschlag für je 70 weitere Hauptgottesdienste jährlich bei je einem weiteren Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	155,80	132,43	109,07
3. Zuschlag für 44 Kindergottesdienste jährlich vor oder nach einem Hauptgottesdienst	61,15	51,99	42,82
4. 52 Werktagsgottesdienste oder -andachten jährlich	115,76	98,40	81,03
5. 52 Wochenschlußgottesdienste jährlich von etwa einer Stunde Dauer	159,14	135,27	111,40
Chorleiterdienst:			
6. Leitung eines mehrstimmigen Chores mit wöchentlichen Proben (jährlich 52 Proben mit je mindestens 90 Minuten)	187,99	159,78	131,59
7. Zuschlag für zwölf Gottesdiensteinsätze jährlich	43,40	36,89	30,37
Vorsängerdienst:			
8. Leitung eines liturgischen Chores und des Gemeindegesanges bei jährlich 70 Gottesdiensten einschließlich kurzer Ansingproben	155,40	132,10	108,79
II. Einzelvergütung für Amtshandlungen			
Organistendienst:			
1. Taufgottesdienst, Trauung oder Beerdigung	26,70	22,70	18,68
2. wie unter 1., jedoch im Anschluß an einen Hauptgottesdienst	16,69	14,18	11,68
III. Vertretungsvergütungen			
Organistendienst:			
1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen, Gründonnerstag; Christvesper oder Silversterandacht	43,40	36,89	30,37
2. Zuschlag für jeden weiteren Hauptgottesdienst wie unter 1.	26,70	22,70	18,68
3. Kindergottesdienst oder Werktagsgottesdienst	26,70	22,70	18,68
4. Bibelstunde oder Kurzandacht	16,69	14,18	11,68
5. Wochenschlußgottesdienst von etwa einer Stunde Dauer	36,71	31,21	25,69
Chorleiterdienst:			
6. Probe von 90 Minuten Dauer	43,40	36,89	30,37

Nr. 85

Bekanntmachung der Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. Januar 1987

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Rundschreiben Nr. 43/87 vom 2. Juni 1987, Az OKR 954-0 KG 240, betreffend die Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. Januar 1987 bekannt.

Oldenburg, den 2. Juli 1987

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. Januar 1987

Die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind durch Tarifverträge vom 3.4.87 mit Wirkung vom 1.1.87 erhöht worden. Gleichzeitig sind Änderungstarifverträge abgeschlossen worden.

Die o.g. Tarifverträge werden nach Maßgabe des § 2 der Dienstvertragsordnung (DVO) vom 16.5.83 in Verbindung mit § 21 des Mitarbeitergesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10.10.79 auch für den Bereich unserer Kirche übernommen und in der nächsten Ausgabe unseres Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht. Unabhängig von der Veröffentlichung erhalten Sie als Anlagen:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 24
   - Anlage A -
2. 57. Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 3.4.87
   - Anlage B -
3. Tarifvertrag vom 3.4.87 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte
   - Anlage C -
4. Monatslohntarifvertrag Nr. 17 zum MTL II
   - Anlage D -
5. Tarifvertrag vom 3.4.87 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter
   - Anlage F -
6. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12
   - Anlage G -
7. Änderungstarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes
   - Anlage H -

mit der Bitte, die Durchführung der Tarifverträge zu veranlassen.

Diesem Rundschreiben wird der Runderlaß d. M. F. vom 13.4.87 beigefügt. Für die Durchführung der Tarifverträge sind die im Runderlaß gegebenen Hinweise zu beachten. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, daß bei den nebenberuflichen Mitarbeitern, die eine Ausgleichszulage gemäß § 59 Abs. 2 DVO erhalten, ab 1.1.87 eine Verringerung der Ausgleichszulage gemäß § 59 Abs. 3 DVO vorzunehmen ist. Auf die im Rundschreiben Nr. 12/85 vom 14.1.85 zur Durchführung der DVO zu § 59 gegebenen Hinweise wird Bezug genommen.

Die Neufestsetzung der Vergütung ist den Mitarbeitern **schriftlich** mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Vergütungsfestsetzungen **aktenkundig** zu machen, damit sie jederzeit nachgeprüft werden können.

Sollten sich hinsichtlich der Auslegung der Tarifverträge Zweifel ergeben, so wird gebeten, beim Oberkirchenrat Rückfrage zu halten.

C. Minister der Finanzen

Lohn- und Vergütungstarifverhandlungen 1987 im öffentlichen Dienst; Tarifverträge über die Erhöhung der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsvergütungen

RdErl. d. MF v. 13.4.1987 - 45 80 01/1987 -

I.

1. Die Tarifvertragsparteien haben die nachstehenden Tarifverträge geschlossen:

Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3.4.1987 **(Anlage A)**,

57. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 3.4.1987 **(Anlage B)**,

Tarifvertrag vom 3.4.1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte **(Anlage C)**,

Monatslohntarifvertrag Nr. 17 zum MTL II vom 3.4.1987 **(Anlage D)**,

25. Änderungstarifvertrag vom 3.4.1987 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer **(Anlage E)**,

Tarifvertrag vom 3.4.1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter **(Anlage F)**,

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 3.4.1987 **(Anlage G)**,

Tarifvertrag vom 3.4.1987 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes **(Anlage H)**,

Tarifvertrag vom 3.4.1987 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe **(Anlage I)**,

Tarifvertrag vom 3.4.1987 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger **(Anlage J)**,

Tarifvertrag vom 3.4.1987 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe **(Anlage K)**,

Tarifvertrag vom 3.4.1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende **(Anlage L)**.

2. Die als Anlagen A und G abgedruckten Tarifverträge sind zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und - jeweils gleichlautend - der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Marburger Bund - andererseits abgeschlossen worden.

Die als Anlage B, C und H bis L abgedruckten Tarifverträge sind zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und - jeweils gleichlautend - der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Marburger Bund - andererseits abgeschlossen worden.

Der als Anlage F abgedruckte Tarifvertrag ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr andererseits abgeschlossen worden.

Die als Anlagen D und E abgedruckten Tarifverträge sind zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossen worden.

3. Die Tarifverträge werden für den Bereich der Landesverwaltung mit der Bitte um weitere Veranlassung bekanntgegeben.

Die Beträge in den Vergütungs- und Lohnstellen vorab mit Schnellbrief vom 31.3.1987 - 45 80 01/1987 - übersandten Tabellen sind unverändert geblieben.

4. Wegen der für die Durchführung der Tarifverträge bnötigten Haushaltsmittel wird auf Nr. 12 meines RdErl. vom 15.2.1986 (Nds. MBl. S. 226 - GültL 2/111) i.V.m. dem RdErl. vom 25.2.1987 (Nds. MBl. S. 191 - GültL 2/118) hingewiesen.

II.

Zusammenfassung der Verhandlungsergebnissse

1. Mit Wirkung vom 1.1.1987 ist für Angestellte eine allgemeine Erhöhung der Grundvergütungen und der Ortszuschläge, für Arbeiter der Monatstabellenlöhne und der Sozialzuschläge um 3,4 v.H. jeweils auf der Grundlage der seit dem 1.1.1986 nach den Tarifverträgen vom 28.2.1986 geltenden Beträge vereinbart worden. Die an Angestellte mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen VIII bis X sowie an Arbeiter mit Entlohnung nach den Lohngruppen II bis VI für das zweite und jedes weitere Kind zu zahlenden Erhöhungsbeträge von 20 DM, 30 DM oder 40 DM bleiben unverändert.

2. Die Ausbildungsvergütungen für die unter den Manteltarifvertrag vom 6.12.1974 fallenden Auszubildenden sind auf der Grundlage der seit dem 1.1.1986 nach dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 vom 28.2.1986 geltenden Beträge unter Aufrundung auf volle Deutsche Mark ebenfalls um 3,4 v.H. erhöht worden. Außerdem wurde die Möglichkeit des Verzichts auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge eingeräumt.

3. Das Ausbildungsgeld der Lernschwestern/Lernpfleger und Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe, deren Rechtsverhältnisse sich nach den Tarifverträgen vom 1.1.1967 richten und die ihre Ausbildung vor dem 1.9.1985 begonnen haben, sowie die Entgelte der Praktikanten wurden unter Zugrundelegung der bisherigen Berechnungsweise um 3,4 v.H. erhöht.

4. Die Ausbildungsvergütungen der nach Maßgabe des neuen Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildeten Schülerinnen/Schüler, die unter den Tarifvertrag vom 28.2.1986 fallen und deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1.1.1986 begonnen hat, wurden um 3,4 v.H. erhöht. Die Ausbildungsvergütungen der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und in der Entbindungshilfe, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31.12.1985 begonnen hat, bestimmen sich weiterhin nach den Vergütungssätzen des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28.2.986.

5. Die Anlage 1 b zum BAT ist wieder in Kraft gesetzt worden.

6. Die Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen sind redaktionell geändert worden.

III.

Zur Durchführung der Tarifverträge weise ich auf folgendes hin:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT (Anlage A)

1.1 Zu § 3 (Ortszuschlag)

1.1.1 Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt

in den Tarifklassen I b und I c	141,30 DM,
in der Tarifklasse II	134,58 DM

monatlich. Steht nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT der Ehegattenanteil nur zur Hälfte Zu, erhält der zur Tarifklasse I b oder I c gehörende Ehegatte 70,65 DM und der zur Tarifklasse II gehörende Ehegatte 67,29 DM als halben Ehegattenanteil.

1.1.2 Die Erhöhungsbeträge von 20 DM, 30 DM bzw. 40 DM für Angestellte mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen VIII bis X bleiben unverändert.

1.2 Erhöhungssatz für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 BAT

Die Tarifvertragsparteien haben den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung auf 3,40 v.H. festgelegt. Der Erhöhungssatz (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT) für den Aufschlag (§ 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 BAT) beträgt danach 2,72 v.H. Er ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT bemessen ist.

In den Fällen, in denen der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 3 oder 4 BAT bemessen wird, gilt folgendes:

Hat der Berechnungszeitraum vor dem 1.1.1987 geendet, ist der Aufschlag vom 1.1.1987 an um 2,72 v.H. zu erhöhen. Hat der Berechnungszeitraum nach dem 31.12.1986 geendet oder endet er nach diesem Zeitpunkt, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1.1.1987 zugestanden haben.

1.3 Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT

Der Einsatzzuschlag nach Nr. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT beträgt vom 1.1.1987 an 19,61 DM.

2. 57. Tarifvertrag zur Änderung des BAT (Anlage B)

Im Zuge der Absenkung der Eingangsbezahlung war die Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1 b) zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zum 31.12.1983 gekündigt worden. Da das (Kranken-) Pflegepersonal jedoch nicht von der Absenkung betroffen ist, haben sich die Tarifvertragsparteien ungeachtet ihrer unterschiedlichen Auffassung zur Frage des Wiederinkraftsetzens der Anlage 1 a zum BAT darauf verständigt, die Anlage 1 b mit Wirkung vom 1.4.1987 wieder in Kraft zu setzen. Dazu war es auch erforderlich, die Anlage 1 a und die Anlage 1 b getrennt kündbar zu stellen (§ 74 Abs. 2 Unterabs. 4 BAT).

3. Monatslohntarifvertrag Nr. 17 zum MTL II (Anlage D)

3.1 Zu § 3 (Sozialzuschlag)

Nach § 3 des Monatslohntarifvertrages Nr. 17 zum MTL II i.V. m. § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 zum BAT erhöht sich - wie im Jahre 1986 - der Sozialzuschlag für Arbeiter mit Entlohnung nach den Lohngruppen II bis VI für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind - wie bei Angestellten der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlags - um 40 DM, 30 DM bzw. 20 DM. Der Erhöhungsbetrag ist Teil des Sozialzuschlags.

3.2 Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 MTL II

Die Tarifvertragsparteien haben den durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Lohnerhöhung auf 3,40 v.H. festgelegt. Vom 1.1.1987 an beträgt deshalb der Erhöhungssatz für den Zuschlag nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II 2,72 v.H., für den Zuschlag nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTL II 3,40 v.H.

4. 25. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Anlage E)

Die Regelung in § 3 des Monatslohntarifvertrages Nr. 17 zum MTL II betreffend den Sozialzuschlag gilt auch für die Personenkraftwagenfahrer. Da sie in der Lohngruppe VI eingereiht sind, erhöht sich der ihnen zustehende Sozialzuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20 DM monatlich.

5. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 für Auszubildende bei Bund und Ländern (Anlage G)

5.1 Zu § 4

Nach dieser Vorschrift kann der Auszubildende durch schriftliche Erklärung auf den 749,00 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge i.S. des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) verzichten, damit ein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG für seine Person bestehen und somit auch der wegen der Kindergeldberechtigung gezahlte Ortszuschlag oder Sozialzuschlag unverändert bleiben.

Zu den monatlichen Bruttobezügen rechnen die Ausbildungsvergütungen nach § 1 Abs. 1 sowie der Erhöhungsbetrag für 18jährige Auszubildende nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages. Bei Gewährung von Unterkunft/Verpflegung (§ 3 des Tarifvertrages) ist von den ungekürzten Beträgen der Ausbildungsvergütung auszugehen. Zu den monatlichen Bruttobezügen rechnen ferner die in § 2 des Tarifvertrages genannten Zulagen und der monatliche Pauschalzuschlag; diese Bezügebestandteile bleiben nur dann unberücksichtigt, wenn sie lediglich kurzfristig oder zeitlich begrenzt während der Zeit der Unterweisung in einem bestimmten Ausbildungsbereich zur Zahlung gelangen.

Nicht zu den monatlichen Bruttobezügen gehören ein auf den Kalendermonat umgerechneter Anteil der Zuwendung und des Urlaubsgeldes.

Zu den Bruttobezügen im einzelnen siehe Tz. 2.263 in den „Durchführungsanweisungen zum materiellen Recht und zum Verfahren" der Anlage zu dem im RdErl. vom 18.10.1982 (Nds. MBl. S. 1900 - GültL 31/256) genannten Gem. RdSchr. des BMJFG und des BMI vom 30.8.1982 (GMBl. S. 438).

Eine Änderung i.S. des § 4 Satz 2 des Tarifvertrages tritt ein mit jeder allgemeinen Erhöhung der Ausbildungsvergütung mit dem Beginn des nächsten Ausbildungsjahres und mit der Erhöhung der Ausbildungsvergütung wegen Vollendung des 18. Lebensjahres. Keine Änderung in diesem Sinn sind Beginn und Wegfall von Bezügebestandteilen nach § 2 des Tarifvertrages, soweit diese Bezüge auch bei den monatlichen Bruttobezügen zu berücksichtigen sind.

Bei Kürzung der Ausbildungsvergütung gemäß § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende und bei der Berechnung von monatlichen Teilansprüchen gemäß § 8 Abs. 3 dieses Manteltarifvertrages ist vom Wirksamwerden des Verzichts auf Ausbildungsvergütungen an von dem auf 749,00 DM gekürzten Betrag der Ausbildungsvergütung auszugehen.

5.2 Fahrkostenanteil gemäß § 10 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende

Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrkosten beträgt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 1.1.1987 an 36 DM monatlich. Da jedoch nach § 10 Abs. 1 Satz 5 des Manteltarifvertrages weniger als 3 DM nicht ausgezahlt werden, kommt eine Fahrkostenerstattung i.S. des Satzes 3 der Vorschrift nur in Betracht, wenn sich die Fahrkosten vom 1.1.1987 an auf mindestens 39 DM monatlich belaufen. Ist dies der Fall, ist die Differenz zwischen dem Eigenanteil und den tatsächlichen Fahrkosten zu erstatten.

6. Tarifverträge zur Änderung des

- **Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger (Anlage J)**
- **Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (Anlage K)**

6.1 Die Ausbildungsgelder der unter die Tarifverträge vom 1.1.1987 fallenden Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, deren Ausbildungsverhältnis also vor dem 1.9.1985 begonnen hat, wurden mit Wirkung vom 1.1.1987 in dem gleichen Umfang wie die Grundvergütungen der Angestellten um 3,4 v.H. angehoben (§ 1 Nr. 1 bzw. § 1).

6.2 Durch die Änderung des § 6 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger und die Einfügung des § 9 a in diesen Tarifvertrag ist Lernschwestern und Lernpflegern - ebenso wie Schülerinnen/Schülern, die nach Maßgabe des neuen Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (vgl. § 17 des Tarifvertrages vom 28.2.1986, Nds. MBl. S. 360) - vor der staatlichen Prüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstagewoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten; das Ausbildungsgeld wird während dieser Freistellung fortgezahlt.

6.3 Die in § 5 Abs. 1 der Tarifverträge ausgewiesenen Beträge erhalten nach § 2 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28.2.1986 (Nds. MBl. S. 363) auch

a) die Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 30.6.1985 und vor dem 1.1.1986 begonnen hat,

b) die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege bzw. in der Krankenpflegehilfe, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31.8.1985 und vor dem 1.1.1986 begonnen hat.

Die für diese Schülerinnen/Schüler ab 1.1.1987 maßgebenden Entgelte sind aus dem Anhang zur Anlage J ersichtlich.

Für Schülerinnen/Schüler, die von dem vorstehend bezeichneten Tarifvertrag vom 28.2.1986 erfaßt werden und deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31.12.1985 begonnen hat, tritt keine Erhöhung der in § 1 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 1 vom 28.2. 1986 festgelegten Ausbildungsvergütungen ein (vgl. § 3 Abs. 2 dieses Tarifvertrages).

7. Sonstiges

7.1 Berechnung der zusätzlichen Umlage

Der Grenzbetrag des monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts i.S. des § 8 Abs. 4 Satz 1 Versorgungs-TV beträgt vom 1.1.1987 an 7 535,78 DM.

7.2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Nachzahlungen für die Zeit vom 1.1.1987 an

Nachzahlungen auf Grund rückwirkend in Kraft tretender Tarifverträge stellen kein „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt" i.S. des § 385 Abs. 1 a RVO dar. Sie müssen auf die Lohnabrechnungszeiträume verteilt werden, für die sie bestimmt sind.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

- Nds. MBl. Nr. 18/1987 S. 416

Anlage A

Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. April 1987

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2
Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütung für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 3
Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 4
Stundenvergütungen

Die Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	12,22	Kr. I	13,31
IX b	12,87	Kr. II	13,93
IX a	13,12	Kr. III	14,61
VIII	13,62	Kr. IV	15,32
VII	14,50	Kr. V	16,11
VI a/b	15,45	Kr. VI	17,01
V c	16,65	Kr. VII	18,29
V a/b	18,23	Kr. VIII	19,38
IV b	19,73	Kr. IX	20,56
IV a	21,42	Kr. X	21,82
III	23,29	Kr. XI	23,22
II b	24,48	Kr. XII	24,61
II a	25,79		
I b	28,16		
I a	30,61		
I	33,40		

§ 5
Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

(für die nds. Landesverwaltung ohne Bedeutung)

§ 6
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7
Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

VergGr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufen nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		3 981,44	4 197,26	4 413,14	4 629,00	4 844,86	5 060,75	5 276,58	5 492,46	5 708,32	5 924,19	6 140,07	6 355,92	6 571,76	
I a		3 669,81	3 837,58	4 005,29	4 173,03	4 340,75	4 508,53	4 676,30	4 843,99	5 011,74	5 179,47	5 347,25	5 514,96	5 675,79	
I b		3 262,52	3 423,77	3 585,03	3 746,28	3 907,53	4 068,80	4 230,05	4 391,32	4 552,58	4 713,81	4 875,07	5 036,33	5 197,21	
II a		2 891,87	3 039,98	3 188,13	3 336,22	3 484,36	3 632,48	3 780,58	3 928,71	4 076,83	4 224,97	4 373,09	4 521,12		
II b		2 696,39	2 831,40	2 966,40	3 101,44	3 236,46	3 371,49	3 506,51	3 641,53	3 776,57	3 911,59	4 046,61	4 105,62		
III	2 570,12	2 696,39	2 822,64	2 948,90	3 075,18	3 201,44	3 327,71	3 453,96	3 580,21	3 706,49	3 832,79	3 959,06	4 079,17		
IV a	2 329,79	2 445,33	2 560,87	2 676,38	2 791,91	2 907,45	3 022,99	3 138,53	3 254,07	3 369,61	3 485,15	3 600,69	3 714,63		
IV b	2 130,21	2 221,88	2 313,51	2 405,17	2 496,79	2 588,45	2 680,09	2 771,75	2 863,40	2 955,03	3 046,70	3 138,33	3 150,53		
V a	1 883,60	1 956,21	2 028,79	2 107,24	2 187,78	2 268,37	2 348,96	2 429,53	2 510,13	2 590,70	2 671,29	2 751,86	2 826,72		
V b	1 883,60	1 956,21	2 028,79	2 107,24	2 187,78	2 268,37	2 348,96	2 429,53	2 510,13	2 590,70	2 671,29	2 751,86	2 757,45		
V c	1 780,53	1 845,97	1 911,48	1 980,20	2 048,92	2 120,54	2 196,77	2 273,08	2 349,31	2 425,57	2 500,85				
VI a	1 686,12	1 736,70	1 787,24	1 837,83	1 888,37	1 940,44	1 993,54	2 046,63	2 100,66	2 159,60	2 218,53	2 277,47	2 336,39	2 395,33	2 445,88
VI b	1 686,12	1 736,70	1 787,24	1 837,83	1 888,37	1 940,44	1 993,54	2 046,63	2 100,66	2 159,60	2 218,53	2 264,63			
VII	1 562,08	1 603,13	1 644,22	1 685,26	1 726,36	1 767,41	1 808,48	1 849,56	1 890,62	1 932,80	1 975,95	2 007,07			
VIII	1 445,05	1 482,60	1 520,19	1 557,72	1 595,30	1 632,86	1 670,44	1 707,99	1 745,57	1 773,48					
IX a	1 397,78	1 435,15	1 472,48	1 509,83	1 547,16	1 584,50	1 621,83	1 659,18	1 696,42						
IX b	1 345,39	1 379,48	1 413,55	1 447,62	1 481,70	1 515,78	1 549,86	1 583,92	1 612,74						
X	1 249,29	1 283,38	1 317,45	1 351,51	1 385,62	1 419,68	1 453,76	1 487,86	1 521,89						

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X
unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
I b	3 099,39
II a	2 747,28
II b	2 561,57

VergGr.	Grundvergütung nach Vollendung des 18. Lebensjahres (monatlich in DM)	19. Lebensjahres (monatlich in DM)	20. Lebensjahres (monatlich in DM)
IV b			2 130,21
V a/V b			1 883,60
V c	1 655,89	1 709,31	1 780,53
VI a/VI b	1 568,09	1 618,68	1 686,12
VII	1 452,73	1 499,60	1 562,08
VIII	1 343,90	1 387,25	1 445,05
IX a	1 299,94	1 341,87	1 397,78
IX b	1 251,21	1 291,57	1 345,39
X	1 161,84	1 199,32	1 249,29

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen VI a/b (monatlich in DM)	VII	VIII	IX a	IX b	X
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 271,45	1 203,23	1 138,86		1 084,05	1 031,20
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 502,62	1 422,00	1 345,93	1 315,20	1 281,15	1 218,69
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 733,80	1 640,77	1 553,00	1 517,54	1 478,25	1 406,18

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe 1 (monatlich in DM)	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	3 046,67	3 207,55	3 368,41	3 476,36	3 584,27	3 692,22	3 800,17	3 908,10	4 016,00	4 117,86
Kr. XI	2 820,59	2 975,40	3 130,15	3 234,01	3 337,87	3 441,75	3 545,60	3 649,46	3 753,32	3 849,04
Kr. X	2 610,82	2 753,38	2 895,93	2 991,66	3 087,38	3 183,10	3 278,80	3 374,52	3 470,25	3 563,93
Kr. IX	2 417,35	2 549,73	2 682,09	2 771,73	2 861,33	2 950,92	3 040,55	3 130,15	3 219,73	3 299,18
Kr. VIII	2 238,16	2 360,33	2 482,53	2 566,01	2 649,52	2 733,04	2 816,53	2 900,03	2 983,50	3 054,79
Kr. VII	2 073,18	2 187,21	2 301,29	2 376,65	2 451,98	2 527,32	2 602,69	2 678,01	2 753,38	2 828,74
Kr. VI	1 937,34	2 030,93	2 128,16	2 199,44	2 270,71	2 342,00	2 413,28	2 484,54	2 555,83	2 618,99
Kr. V	1 813,69	1 897,56	1 985,06	2 043,75	2 103,70	2 168,89	2 234,07	2 299,24	2 364,43	2 425,53
Kr. IV	1 700,10	1 776,99	1 853,88	1 906,28	1 961,20	2 016,24	2 071,28	2 130,21	2 191,30	2 246,28
Kr. III	1 595,28	1 665,16	1 735,06	1 782,23	1 829,43	1 876,59	1 924,51	1 974,06	2 023,59	2 063,94
Kr. II	1 499,17	1 560,31	1 621,47	1 663,42	1 705,33	1 747,27	1 789,24	1 831,17	1 873,11	1 909,84
Kr. I	1 410,08	1 464,23	1 518,39	1 555,08	1 591,76	1 628,46	1 665,16	1 701,84	1 738,54	1 775,25

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 119,63	1 168,63	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 323,20	1 381,11	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 526,77	1 593,59	1 665,67

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
			(monatlich in DM)	
I b	I bis II b	747,28	888,58	1 008,32
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	664,13	805,43	925,17
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	625,61	760,19	879,93

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 119,74 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I um je 40,- DM,
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II um je 30,- DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20,- DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse I c 531,30 DM,
Tarifklasse II 500,49 DM.

Anlage 7
(Kein Bestandteil des Vergütungstarifvertrages Nr. 24)

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT

VergGr.	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3) Unterabs. 1 BAT) DM	Zeitzuschlag für Überstunden 25/20/15/v.H. DM	Überstundenvergütung DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeitausgleich 135 v.H. DM	bei Freizeitausgleich 35 v.H. DM	Ostern, Pfingsten 25 v.H. DM	Weihnachten, Neujahr 100 v.H. DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
X	12,22	3,06	15,28	3,06	16,50	4,28	3,06	12,22
IX b	12,87	3,22	16,09	3,22	17,37	4,50	3,22	12,87
IX a	13,12	3,28	16,40	3,28	17,71	4,59	3,28	13,12
VIII	13,62	3,41	17,03	3,41	18,39	4,77	3,41	13,62
VII	14,50	3,63	18,13	3,63	19,58	5,08	3,63	14,50
VI a/b	15,45	3,86	19,31	3,86	20,86	5,41	3,86	15,45
V c	16,65	4,16	20,81	4,16	22,48	5,83	4,16	16,65
V a/b	18,23	3,65	21,88	4,56	24,61	6,38	4,56	18,23
IV b	19,73	2,96	22,69	4,93	26,64	6,91	4,93	19,73
IV a	21,42	3,21	24,63	5,36	28,92	7,50	5,36	21,42
III	23,29	3,49	26,78	5,82	31,44	8,15	5,82	23,29
II b	24,48	3,67	28,15	6,12	33,05	8,57	6,12	24,48
II a	25,79	3,87	29,66	6,45	34,82	9,03	6,45	25,79
I b	28,16	4,22	32,38	7,04	38,02	9,86	7,04	28,16
I a	30,61	4,59	35,20	7,65	41,32	10,71	7,65	30,61
I	33,40	5,01	38,41	8,35	45,09	11,69	8,35	33,40
Kr. I	13,31	3,33	16,64	3,33	17,97	4,66	3,33	13,31
Kr. II	13,93	3,48	17,41	3,48	18,81	4,88	3,48	13,93
Kr. III	14,61	3,65	18,26	3,65	19,72	5,11	3,65	14,61
Kr. IV	15,32	3,83	19,15	3,83	20,68	5,36	3,83	15,32
Kr. V	16,11	4,03	20,14	4,03	21,75	5,64	4,03	16,11
Kr. VI	17,01	4,25	21,26	4,25	22,96	5,95	4,25	17,01
Kr. VII	18,29	3,66	21,95	4,57	24,69	6,40	4,57	18,29
Kr. VIII	19,38	3,88	23,26	4,85	26,16	6,78	4,85	19,38
Kr. IX	20,56	3,08	23,64	5,14	27,76	7,20	5,14	20,56
Kr. X	21,82	3,27	25,09	5,46	29,46	7,64	5,46	21,82
Kr. XI	23,22	3,48	26,70	5,81	31,35	8,13	5,81	23,22
Kr. XII	24,61	3,69	28,30	6,15	33,22	8,61	6,15	24,61

Anlage 8
(Kein Bestandteil des Vergütungstarifvertrages Nr. 24)

Übersicht
über die ab 1.1.1987 auf Grund von Fußnoten bzw. Protokollnotizen zu den Vergütungsgruppen zu zahlenden Funktions-, Bewährungs- und Leistungszulagen

a) Teil I der Anlage 1 a zum BAT
- VergGr. VII, Fußnote 1 — 124,97 DM

b) Teil II der Anlage 1 a zum BAT
Abschn. H
- VergGr. V c, Fußnote 1 — 160,25 DM

Abschn. N, Unterabschn. I
- VergGr. VII, Fußnote 1 — 148,40 DM
- Protokollnotiz Nr. 3 — 124,97 DM
- Protokollnotiz Nr. 6 — 115,60 DM

Abschn. N, Unterabschn. II
- VergGr. VII, Fußnote 1 — 148,40 DM
- VergGr. VII, Fußnote 2 — 124,97 DM
- VergGr. VIII, Fußnote 1 — 108,38 DM

Abschn. N, Unterabschn. III
- VergGr. VII, Fußnote 1 — 148,40 DM
- VergGr. VII, Fußnote 2 — 124,97 DM

Abschn. P, Unterabschn. II
- VergGr. VII, Fußnote 1 — 124,97 DM
- VergGr. VIII, Fußnote 1 — 108,38 DM

c) Leistungszulagen an Angestellte im Schreibdienst nach den Gemeinsamen Richtlinien vom 16.3.1970 i.d.F. vom 1.9.1970 - LZR II - (s. Abschn. III Nr. 4 a der Anlage 2 zum Gem. RdErl. vom 7.9.1970 - 53 30 75/7 -, n.v.), geändert durch Abschn. II Nr. 7.3 Buchst. b des RdErl. vom 4.1.1985 (Nds. MBl. S. 55).

Teil II der Anlage 1 a zum BAT
Abschn. N, Unterabschn. I
- Protokollnotizen Nrn. 4 und 7

Bemessungsgrundlage (Anschlagszahl)	Leistungszulage VergGr. VIII	VergGr. VII
über 29 000	56,33 DM	
über 38 000	112,65 DM	112,65 DM
über 48 000		205,25 DM

57. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 3. April 1987

§ 1
Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 56. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 20. Februar 1987, wird wie folgt geändert:

§ 74 Abs. 2 Unterabs. 4 erhält die folgende Fassung:

„Unabhängig von Unterabsatz 1 können die Anlagen 1 a und 1 b, auch jede für sich, ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden."

§ 2
Wiederinkraftsetzung der Anlage 1 b

Die zum 31. Dezember 1983 für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder gekündigte Anlage 1 b wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft.

Tarifvertrag vom 3. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „gesamtversorgungsunfähig" durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „von weniger als 13 DM" die Worte „- in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 Satz 2 von weniger als 26 DM -" eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 4 Abs. 1" durch die Worte „§ 11 Abs. 1" ersetzt.
4. In § 5 werden
   a) in der Überschrift und im Text jeweils die Worte „Buchst. c" durch die Worte „Nr. 6",
   b) das Wort „Kalenderhalbjahr" durch das Wort „Kalenderjahr" und das Wort „Kalenderhalbjahres" durch das Wort „Kalenderjahres"

   ersetzt.
5. § 6 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
6. In § 7 werden die Worte „frühestens zum 28. Februar 1982," gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Monatslohntarifvertrag Nr. 17 zum MTL II vom 3. April 1987

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2
Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3
Sozialzuschlag

§ 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. April 1987 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen II und III und der Sonderlohngruppe mit dem Lohnsatz von 89 v.H. (Bremen, Hessen)	den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
den Lohngruppen IV und V und den Sonderlohngruppen mit dem Lohnsatz von 92 v.H. (Hessen, Saarland) und von 94 v.H. (Saarland)	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe VI	der Vergütungsgruppe VIII

gleich.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 4
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5
Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1
zu § 2 des Monatslohntarifvertrages Nr. 17

Monatstabellenlöhne

Lohngruppe	Stufe 1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
IX	2 585,20	2 655,63	2 723,70	2 787,13	2 845,26	2 898,13	2 945,71	2 987,98	3 027,94	3 063,17
VIII a	2 468,12	2 535,25	2 597,56	2 655,12	2 709,75	2 760,14	2 805,42	2 845,70	2 883,76	2 917,31
VIII	2 368,13	2 431,76	2 490,85	2 545,38	2 595,37	2 640,79	2 682,33	2 720,52	2 753,91	2 782,54
VII	2 273,36	2 333,68	2 389,69	2 441,35	2 488,74	2 531,83	2 570,60	2 605,05	2 635,21	2 661,06
VI	2 183,52	2 240,72	2 293,79	2 342,78	2 387,69	2 428,54	2 465,27	2 497,95	2 526,52	2 551,03
V	2 098,42	2 152,57	2 202,87	2 249,31	2 291,90	2 330,59	2 365,45	2 396,39	2 423,50	2 446,70
IV	2 058,25	2 111,05	2 160,05	2 205,28	2 246,76	2 284,42	2 318,37	2 348,56	2 374,94	2 397,57
III	2 017,69	2 069,04	2 116,75	2 160,75	2 201,13	2 237,80	2 270,82	2 300,15	2 325,84	2 347,85
II	1 941,18	1 989,86	2 035,06	2 076,79	2 115,06	2 149,85	2 181,12	2 208,92	2 233,31	2 254,14

Anlage 2
(Kein Bestandteil des Monatslohntarifvertrages Nr. 17)

Tabelle der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne vom 1.1.1987 an

Lohngruppe	Stufe 1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
IX	14,86	15,26	15,65	16,02	16,35	16,66	16,93	17,17	17,40	17,60
VIII a	14,18	14,57	14,93	15,26	15,57	15,86	16,12	16,35	16,57	16,77
VIII	13,61	13,98	14,32	14,63	14,92	15,18	15,42	15,64	15,83	15,99
VII	13,07	13,41	13,73	14,03	14,30	14,55	14,77	14,97	15,14	15,29
VI	12,55	12,88	13,18	13,46	13,72	13,96	14,17	14,36	14,52	14,66
V	12,06	12,37	12,66	12,93	13,17	13,39	13,59	13,77	13,93	14,06
IV	11,83	12,13	12,41	12,67	12,91	13,13	13,32	13,50	13,65	13,78
III	11,60	11,89	12,17	12,42	12,65	12,86	13,05	13,22	13,37	13,49
II	11,16	11,44	11,70	11,94	12,16	12,36	12,54	12,69	12,84	12,95

Anlage 3
(Kein Bestandteil des Monatslohntarifvertrages Nr. 17)

Tabelle der Zeitzuschläge
nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTL II sowie des Lohns für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 i. V. m. § 27 Abs. 1 Buchst. a MTL II

Lohngruppe	Auf eine Stunde entfallender Anteil des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 DM	Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden 25 v.H. DM	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30 v.H. DM	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeitausgleich 135 v.H. DM	mit Freizeitausgleich 35 v.H. DM	Ostern, Pfingsten 25 v.H. DM	Weihnachten, Neujahr 100 v.H. DM
IX	16,02	4,01	20,03	4,81	21,63	5,61	4,01	16,02
VIII a	15,26	3,82	19,08	4,58	20,60	5,34	3,82	15,26
VIII	14,63	3,66	18,29	4,39	19,75	5,12	3,66	14,63
VII	14,03	3,51	17,54	4,21	18,94	4,91	3,51	14,03
VI	13,46	3,37	16,83	4,04	18,17	4,71	3,37	13,46
V	12,93	3,23	16,16	3,88	17,46	4,53	3,23	12,93
IV	12,67	3,17	15,84	3,80	17,10	4,43	3,17	12,67
III	12,42	3,11	15,53	3,73	16,77	4,35	3,11	12,42
II	11,94	2,99	14,93	3,58	16,12	4,18	2,99	11,94

Anlage 4
(Kein Bestandteil des Monatslohntarifvertrages Nr. 17)

Sozialzuschlag für Arbeiter
(Monatsbeträge in DM

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte*) Arbeiter

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
119,74	239,48	359,22	478,96	598,70	718,44

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 119,74 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Arbeiter mit Entlohnung nach

den Lohngruppen II und III um je 40 DM,
den Lohngruppen IV und V um je 30 DM,
der Lohngruppe VI um je 20 DM;

dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Absatzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

*) Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Satz 2 und 3 i. V. m. § 30 Abs. 2 und 3 MTL II den Sozialzuschlag anteilig.

Anlage F

Tarifvertrag
vom 3. April 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „von weniger als 13 DM" die Worte „- in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 Satz 2 von weniger als 26 DM -" eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 4 Abs. 1" durch die Worte „§ 11 Abs. 1" ersetzt.
4. In § 5 werden
   a) in der Überschrift und im Text jeweils die Worte „Buchst. c" durch die Worte „Nr. 6",
   b) das Wort „Kalenderhalbjahr" durch das Wort „Kalenderjahr" und das Wort „Kalenderhalbjahres" durch das Wort „Kalenderjahres"

   ersetzt.
5. § 6 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
6. In § 7 werden die Worte „frühestens zum 28. Februar 1982," gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Anlage G

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 3. April 1987

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	600 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	673 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	740 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	833 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Beurfsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechnung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Unterabsatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v.H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 184,23 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 47,30 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 136,93 DM gekürzt.

§ 4

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Ausbildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Mai 1987 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1987 erklärt werden.

§ 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

Anlage H

Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Oktober 1986 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheirateten-zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1 771,89	94,20
des Sozialpädagogen	1 771,89	94,20
des Heilpädagogen	1 771,89	94,20
des Erziehers	1 463,10	89,72
der Kindergärtnerin	1 463,10	89,72
der Hortnerin	1 463,10	89,72
der Kinderpflegerin	1 385,05	89,72

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Nachrichten

Berufen

20.4.1987 Pastor Reinhard Köver, nach Sillenstede
26.4.1987 Pfarrer Gerd Becker, auf die zweite Landeskirchliche Pfarrstelle im Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
1.7.1987 Pfarrer Fritz-Hermann Weber, nach Tettens/Middoge

Eingeführt

31.3.1987 Pfarrer Holger Schülke, als Kreispfarrer des Kirchenkreises Cloppenburg
7.5.1987 Pfarrerin Annette Nuber, als Kreispfarrerin des Kirchenkreises Wilhelmshaven
10.5.1987 Pfarrer Sieghart Kappus, in Wilhelmshaven
22.6.1987 Pfarrer Holger Harrack, als Kreispfarrer des Kirchenkreises Jever

Zu Pfarrvikaren ernannt

16.4.1987 Klaus Backhaus, Oldenburg
16.4.1987 Udo Dreyer, Varel
16.4.1987 Friedrich Henoch, Oldenburg
16.4.1987 Bernd Passarge, Wildeshausen

Zu Hilfspredigern ernannt

1.4.1987 Pastorin Christine Beidenhauser, Wilhelmshaven
1.4.1987 Pastor Henning Eden, Oldenburg
1.4.1987 Pastor Michael Gädicke, Westerstede
1.4.1987 Pastor Rüdiger Gehrmann, Delmenhorst
1.4.1987 Pastorin Sabine Hähnel, Nordenham
1.4.1987 Pastor Michael Hillmann, Oldenburg
1.4.1987 Pastorin Ulrike Hoffmann, Wilhelmshaven
1.4.1987 Pastorin Sabine Karwath, Varel
1.4.1987 Pastor Dirk Range, Ganderkesee
1.4.1987 Pastorin Christa Wendrich, Edewecht

Eingewiesen/beauftragt/angestellt

1.4.1987 Pastorin Christine Beidenhauser, mit der Verwaltung von Bant Mitte
1.4.1987 Pastor Henning Eden, mit der Verwaltung von Osternburg VII
1.4.1987 Pastor Michael Gädicke, mit der Verwaltung von Westerstede III
1.4.1987 Pastor Rüdiger Gehrmann, mit der Verwaltung von Varrel
1.4.1987 Pastorin Sabine Hähnel, mit der Verwaltung von Esenshamm
1.4.1987 Pastor Michael Hillmann, mit der Verwaltung von Sande I
1.4.1987 Pastorin Ulrike Hoffmann, mit der Verwaltung von Neuende I
1.4.1987 Pastorin Sabine Karwath, nach Varel III
1.4.1987 Pastor Dirk Range, mit der Verwaltung von Schönemoor
1.4.1987 Pastorin Christa Wendrich, mit der Verwaltung von Jever III
1.7.1987 Pastorin Gabriele Streicher, mit der Verwaltung von Hohenkirchen
1.7.1987 Pastor Andreas Streicher, mit der Verwaltung von Oldorf
15.7.1987 Pfarrer Günter Plew, mit der Verwaltung von Neuende I

Ordiniert

22.3.1987 Pfarrvikar Dietrich Werner, Genf

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

16.3.1987 Pastor Andreas Streicher, Schortens

Theologische Prüfungen

1. Examen

22.6.1987 Reiner Wilfried Backenköhler, Delmenhorst
22.6.1987 Barbara Bockentin, Hude
22.6.1987 Malte Borchardt, Zetel
22.6.1987 Beate Bühler, Oldenburg
22.6.1987 Thomas Fritsch, Oldenburg
22.6.1987 Sygun Hundt, Oldenburg
23.6.1987 Uwe Böning, Rastede
23.6.1987 Ulrike Brandt, Nordenham
23.6.1987 Folkert Fendler, Oldenburg
23.6.1987 Beate Körner-Fritsch, Sprockhövel
23.6.1987 Martin Kubatta, Wilhelmshaven
24.6.1987 Jürgen Becker, Oldenburg
24.6.1987 Rüdiger Gryczan, Sassenberg
24.6.1987 Jürgen Philipps, Oldenburg
24.6.1987 Selma Reese, Wilhelmshaven
24.6.1987 Anselm Stuckenberg, Delmenhorst

2. Examen

10.3.1987 Christine Beidenhauser, Friesoythe
10.3.1987 Michael Gädicke, Ocholt
10.3.1987 Rüdiger Gehrmann, Delmenhorst
10.3.1987 Ulrike Hoffmann, Varel
10.3.1987 Christa Wendrich, Edewecht
10.3.1987 Dietrich Werner, Genf
11.3.1987 Renate Boltjes, Oldenburg
11.3.1987 Henning Eden, Oldenburg
11.3.1987 Sabine Hähnel, Oldenburg
11.3.1987 Michael Hillmann, Wilhelmshaven
11.3.1987 Sabine Karwath, Wilhelmshaven
11.3.1987 Dirk Range, Westerstede

In den Ruhestand getreten

1.7.1987 Pfarrer Joachim Hinne, Wilhelmshaven

Für den Ausbildungsdienst als Lehrvikar angestellt

16.4.1987 Hartwig Dede, nach Oldenburg zu Pfarrer Rittner
16.4.1987 Hans-Benno Gliemann, nach Delmenhorst zu Kreispfarrer Geerken
16.4.1987 Hansjörg Hochartz, nach Brake zu Pfarrer Hartung
16.4.1987 Friedgard Möllmann, nach Nordenham zu Kreispfarrer Strecker
16.4.1987 Wiebke Range, nach Ganderkesee zu Pfarrerin Sanders
16.4.1987 Hans-Jochaim Schäl, nach Osternburg zu Pfarrer Bonenkamp
16.4.1987 Monika Treczoks, nach Oldenburg zu Kreispfarrer Volkers
16.4.1987 Tim Unger, nach Lohne zu Pfarrer Meyer
16.4.1987 Bärbel Ziesche-Schäl, nach Oldenburg zu Pfarrer Orth
16.4.1987 Andreas Zuch, nach Altenesch zu Pastor Carl

Mitteilungen

1.6.1987 Pfarrer Hans Schmidt, Oldenburg, Beurlaubung für den Auslandsdienst in Mexico-City